

AUTONOMIE
UND
SELBSTVERWALTUNG

NACH

H. VON SAMSON'S

„ZUR VERSTÄNDIGUNG“

BELEUCHTET

VON

E. VON MENSENKAMPFF.

50 665



DORPAT.

VERLAG VON C. MATTIENSEN.

1880.

(LEIPZIG: K. F. KÖHLER).



Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 11. Februar 1880.

Tartu Ülikooli Raamatukogu

In seiner, wohl mit Unrecht unter friedlichem, Versöhnung verheissendem Titel: „Zur Verständigung“ erschienenen Schrift hat Herr H. von Samson der gesammten liberalen Partei und insbesondere derjenigen Fraction derselben, welcher er bisher selbst angehörte, den Fehde-Handschuh hingeworfen. Ich fühle mich umsomehr dazu berufen, denselben aufzuheben, als sich Herr v. Samson hierbei auf eine Schrift bezieht, ja dieselbe ausdrücklich als die Veranlassung seines jüngsten Klage-Libells bezeichnet, die ich im April 1879 im Manuscript habe drucken lassen und nur einer geringen Anzahl von Personen zugänglich geworden ist. Herr v. Samson hat jene Manuscriptschrift zum Ausgangspunct seiner Polemik gemacht, ohne — wie ich erwarten durfte — auch nur annähernd zu referiren, geschweige denn zu citiren, was der Angegriffene gesagt, resp. wie er's gesagt hat, sich vielmehr mit Behauptungen begnügend, dieses oder jenes stände darin. Wenn ich nun leider constatiren muss, dass der geehrte Herr Verfasser mit diesen seinen Behauptungen sich vielfach im Irrthum befindet, mithin die allein mögliche Basis für die Bildung eines objectiven Urtheils, das „audiatur et altera pars“ zur Zeit noch fehlt, so möge mir dieser Umstand zur Entschuldigung dafür gereichen, dass ich — trotz der in letzter Zeit überreichlich angeschwollenen Litteratur politisch-polemischen Inhalts — es dennoch wage, mit vorliegender Schrift hervorzutreten, auf die Gefahr hin, bei dem ge-

duldigen Leser ein nur zu motivirtes „Schon wieder“ zu provociren. Ehe ich auf die Materie des Streitens näher eingehe, kann ich es mir nicht versagen, zunächst die Kampfweise zu beleuchten, deren sich Herr v. Samson bedient; sie ist die nämliche, die der geehrte Herr Verfasser, wie mir scheint mit durchaus geringerer Begründung, seinen Gegnern imputirt, eine Kampfweise, die angeblich folgender tactischen Regel der „Politiker aus schlechter Schule“ ihre Entstehung verdanken soll*): „allem zuvor suche den unbequemem Gegner zu discreditiren und moralisch zu vernichten“ und als Folge zu dem Satz führt: „was man sucht, das findet man, und findet man nicht, was man braucht, so macht man es sich“. Da Herr von Samson versichert, der „schlechten Schule“ nicht anzugehören, so erübrigt nur die Annahme, dass er als Autodidact sich in jenen tactischen Künsten geübt, also, dass er meisterlich zu führen weiss die Waffen: Discreditirung und Unterstellung. Ich bin mir wohl bewusst der Schwere dieses Vorwurfs und halte mich daher zur sofortigen Inerweisstellung für verpflichtet, indem ich eine Collection aus jenem Arsenal zusammentrage, theils bestehend aus unbegründeten Insinuationen, die, wenn sie, wie behauptet, begründet wären, wohl geeignet erschienen zur Discreditirung des politischen Gegners, theils Unterstellung von Behauptungen enthalten, die der Gegner nicht ausgesprochen, selbstgefertigte Angriffs-Objecte darstellend, wie man sie eben braucht, um sie am bequemsten im ersten Ansturm zu werfen, sie als unbegründet, ja lächerlich abzuweisen.

*) Vergleiche: Offener Brief an den Herrn Max v. Oettingen von H. v. Samson pag. 34 und 35.

Herr v. Samson sagt auf pag. 31 seiner Schrift, es habe bei Manchen unter uns allemzuvor eins festgestanden: „Nur nichts Russisches! Nur nichts von Osten kommendes, wäre es auch über den Osten importirtes Westliches!“ Ich brauche wohl nicht näher auszuführen, wie gravirend dieser Vorwurf ist, um so auffälliger wird es daher erscheinen, dass eine Begründung desselben auch nicht einmal annähernd versucht wird, dass sich vielmehr der Herr Verfasser daran genügen lässt, die entstellende Behauptung dem Gegner schlangweg an den Kopf zu werfen. Vergeblich nach einer Begründung, ja auch nur einer Entschuldigung für diese Insinuation suchend, bin ich schliesslich auf einen Satz in der Broschüre gestossen, der vielleicht eine wenn auch mangelhafte Erklärung finden lässt. Ich hatte in meiner Manuscriptschrift gesagt: „Wir können nicht brauchen die Semstwo, weil sie nur den wirthschaftlichen Interessen des Landes Rechnung trägt, weil sie eine Minderung unserer Rechtsstellung bedeuten würde, weil wir mit ihr aus dem Provinzialrecht ins Reichsrecht treten müssten und demgemäss uns unterstellt sehen würden allen denjenigen Ergänzungen und Vollzugsordnungen jenes Gesetzes, die den Lebensbedürfnissen von Tula oder Kaluga oder anderen russischen Gouvernements, resp. deren Cultur-Zuständen angemessen, häufig vielleicht nicht im Entferntesten werden gerecht werden können den Bedürfnissen, die höher entwickelte Cultur-Zustände bei uns entwickelt sehen wollen u. s. w.“; Herr von Samson macht nun hierzu die Bemerkung, die Gegenüberstellung des „Reichsrechtes“ und „Landesrechtes“ habe keinen verständlichen Sinn, und lässt hiermit den Gedanken aufsteigen, als habe der Verfasser in vollkommener Ver-

kennung der landespolitischen Bedeutung jener Gegenüberstellung, kein Verständniss für die durchaus correcte Auffassung, welche das „Reichsrecht“ nur dann acceptiren will, wenn es ein integrierender Bestandtheil unseres Provinzialrechts geworden ist, wie denn bereits gegenwärtig eine Menge Bestimmungen des letzteren dem Reichsrecht entnommen sind, eine Auffassung, wie sie insbesondere bei Einführung der Städteordnung zu Tage getreten ist, die sich mit dem Project als Ganzem, von einzelnen Bestimmungen abgesehen, sofort einverstanden erklärt hätte, wenn es in den Rahmen des Provinzialrechts hätte eingefügt werden können.

Wie dem auch sei, ob hierin eine Erklärung gefunden werden dürfte oder nicht, jedenfalls kann nicht energisch genug Protest eingelegt werden gegen die Insinuation, wie sie vorgebracht worden.

Nicht minder wie die eben besprochene Insinuation nach aussen hin discreditirend zu wirken vermöchte, nicht minder thäte es die andere nach innen hin, im Schosse des Landtages, die Behauptung, die liberale Partei wolle durch einen „erweiterten Landtag“ die Ritterschaft beseitigen — wenn sie irgend begründet wäre. Herr von Samson nimmt zwar mit Recht an, man würde liberaler-seits entgegnen, dass es sich augenblicklich garnicht um „erweiterten Landtag“ noch um „Beseitigung der Ritterschaft“ handele, erklärt aber sofort diese vermuthete Entgegnung für eine „Ausrede“, durch die man sich Angesichts der Antecedentien der Kreisordnung nicht dupiren zu lassen habe, und schliesst sodann seine Steigerung mit der Behauptung, die angebliche Beseitigung der Ritterschaft durch den „erweiterten Landtag“ würde durch nichts zu motiviren sein, wie damit: „die Ritter-

schaft sei nicht mehr würdig, das monarchische Vertrauen zu geniessen.“ So Schlimmes also planen die bösen „Demokraten“, dass das Ziel, welches sie erstreben, nur erreichbar ist durch Selbstdiscreditirung, durch eine Bankerott-Erklärung der Ritterschaft. Man muss unsere Verhältnisse kennen, um ganz ermessen zu können, wie schwerwiegend dieser Vorwurf ist: mit Recht ist die Ritterschaft stolz auf das Vertrauen ihres Monarchen, und nun kommen wir und fordern, sie solle selbst erklären, dass sie dieses Vertrauens unwürdig sei. Und warum? Giebt es denn wirklich keine andere Motivirung für die Idee eines dereinstigen „erweiterten Landtages?“ Sollte der Anspruch auf das monarchische Vertrauen wirklich dadurch gemindert werden oder gar verloren gehen können, dass die Ritterschaft, wenn sie den geeigneten Zeitpunkt dafür gekommen erachten sollte, die Bitte verlautbaren würde, das ihr geschenkte Vertrauen, gewissermassen unter ihrer Garantie, nunmehr auch auf Personen anderer Stände auszudehnen? Die Stellung, welche die Ritterschaft in einem „erweiterten Landtage“ dereinst einzunehmen hätte, dürfte wahrlich keine unwürdige werden; weit entfernt von „Beseitigung“ würde sie in der Führerschaft des Landes eine weit bedeutendere Stellung einnehmen, wie gegenwärtig, getragen und gestützt von dem Vertrauen des ganzen Landes.

Eine fernere unbegründete Insinuation ist die Behauptung auf Seite 50, die Liberalen planten ein „Experiment in Anwendung demokratischer Principien rohester Art zu angeblicher Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit.“

Es gruselt Einem schon beim Lesen, man sieht sie schon in Gedanken auftreten die Gestalten der Sans-

culotten und Communards; wie sie in unterschiedsloser Gleichmacherei und Nivellirungswuth schliesslich Alles zertreten, was uns lieb und werth war, wie sie sich mit uns in Alles theilen, bis sie uns schliesslich ganz herausgeschmissen haben. Wo sind diese „demokratischen Principien rohester Art“ entsprungen? Ich weiss es nicht, vermuthe aber: aus dem von den Reformfreunden aufgestellten Satze:

„Um den Widerstreit der Standesinteressen, welcher das Landeswohl gefährdet, zu beseitigen und ein einheitliches Wirken aller Kräfte zu ermöglichen, wollen wir herbeiführen, dass die Ausübung und Wahrung solcher Privilegien, die einem einzelnen Stande zum Vortheil des ganzen Landes verliehen worden sind, wie das Recht der Selbstverwaltung, des Kirchen- und Schulpatronates, der Gesetzesinitiative, das Wahlrecht etc., gemäss dem wahren Sinne des Additaments der Capitulation der livl. Ritterschaft vom 3. Juli 1710 künftighin sämtlichen Ständen gemeinsam zustehen und obliegen soll u. s. w.“

Also: die Ausübung und Wahrung bestimmter Privilegien soll künftighin sämtlichen Ständen gemeinsam zustehen und obliegen; Herr von Samson sagt hingegen auf pag. 116, es sei neuerdings liberalerseits die „durch nichts gestützte und unhaltbare Forderung aufgestellt worden, dass an Ausübung der Landesrechte — ohne Beschränkung also: — aller Landesrechte alle davon bisher Ausgeschlossene betheiligt werden sollen.“ Die natürliche Weiterentwicklung des bereits sich wunderbar rasch entwickelt habenden „Alles“ an

„Alle“ wäre dann: — „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“.

Indem ich noch auf den durch nichts begründeten Vorwurf hinweise „in gewissen liberalen Kreisen“ liesse man sich leiten von „dringendem Bedürfnisse nach Popularität“ (pag. 97), will ich auf eine andere Kategorie von Angriffswaffen übergehen, auf die Unterstellung von Behauptungen, die der Gegner nicht ausgesprochen hat. Da begegnen wir zunächst der Behauptung einer „mystisch-sentimentalen Auffassung“ unserer Lage, unseres Rechts und unserer Mission: „weil wir Auserwählte sind, denen grosse Aufgaben gestellt worden, so haben wir ein heiliges Recht zu verlangen, dass uns Alles gut auskomme, selbst ohne unser Zuthun“.

„Unter Vernachlässigung der dem öffentlichen Rechte beiwohnenden politischen Bedeutung wird dem Vertrage an sich, dem Acte des feierlichst gesprochenen oder geschriebenen Uebereinkommens, ja dem papiernen oder gar pergamentenen Residuum desselben, eine gewisse magische unabänderliche und insofern absolute Wirksamkeit zuerkannt, als dieselbe unabhängig verbleibe von beliebiger Wandlung der Paciscenten“, während doch „ein politisches, ein öffentliches Recht, soll es nicht verjähren, fortwährend durch Verdienst gestützt, so zu sagen täglich aufs Neue erworben werden“ wolle.

„Fast scheint man zu meinen, dass grade durch seinen Privilegiencharakter unserem Landesrechte eine besondere innere mystische Kraft beiwohnt.“

Diese falsche Auffassung soll sich unter Anderem in meiner oft citirten Manuscriptschrift finden.

Was aber habe ich gesagt: „auch das einst wohlbe-

gründetste Privilegium verliert seine Existenzberechtigung, sobald die durch dasselbe geschützte Eigenart nicht mehr dem Gedeihen des Landes förderlich ist, und wenn auch nicht ausdrücklich aufgehoben, wird es nur zu bald zum todten Buchstaben werden gegenüber den neuen Lebensbedingungen, denen es nicht mehr zu entsprechen weiss“, und ferner:

„Dem Wesen aller Privilegien entsprechend, als dazu bestimmt, eine besondere Eigenart als Bedingung des Gedeihens der betreffenden Sache zu schützen, sind auch die unsrigen von dem grossen Czaren confirmirt worden in der weisen Voraussicht, dass die autonome Selbstverwaltung, die von Alters her die Provinzen in einen blühenden Zustand zu setzen vermogt, auch das einzige Mittel sein durfte, das Land nach den schweren Wunden, die der Krieg allenthalben geschlagen, wieder aufzurichten, für die Zukunft aber die sicherste Bürgschaft dafür, dass die Provinzen in Würdigung der mit den von Neuem bestätigten Rechten auch neu übernommenen Pflichten, ihre Ehre darin setzen würden, dem weiten Reich, dem sie als ein neues Glied eingefügt wurden, voranzustehen in Treue, Bildung und Cultur. Der weise Monarch hat sich in seiner Voraussicht nicht getäuscht, immer und immer mehr sind sie dasjenige geworden, wozu sie Peter der Grosse prädestinirt: eine Pflanzstätte westeuropäischer Cultur und die natürlichen Vermittler derselben an das russische Reich. Diese ihre Stellung zu behaupten, ist die stillschweigende Verpflichtung, die sie der Bestätigung ihrer Privilegien gegenüber übernommen.“

Wo steckt hier die „mystische Auffassung“ unserer Privilegien, die Herr v. Samson rügt? ist nicht viel-

mehr dasjenige, was als Bedingung für eine berechnigte Fortexistenz der Privilegien hingestellt worden, im Wesentlichen dasselbe, was H. v. Samson fordert?

Um meine Auffassung über die Natur unserer Privilegien noch mehr zu compliciren, wird eine meinerseitige „mündliche Erläuterung“ beigebracht, wornach „unser Landesrecht“ „einem Erfindungspatente zu assimiliren sei, einem langathmigen natürlich“.

Wiewohl ich mich jenes Privatgesprächs genau zu entsinnen glaube, und namentlich dessen, dass das mir in den Mund gelegte „Erfindungspatent“ in einem ganz anderen Zusammenhange gebraucht wurde, muss ich es mir aus principiellen Gründen versagen, auf dasselbe näher einzugehen, und verweise hinsichtlich der inneren Wahrscheinlichkeit der mir zugemutheten authentischen Interpretation auf die von mir oben citirten Stellen aus meiner Manuscriptschrift. Wie sehr übrigens Herr von Samson selbst die Unstatthaftigkeit der Anziehung privater Mittheilungen in die öffentliche Discussion anerkennt, geht aus folgender Stelle der „Verständigung“ pag. 141 hervor, die allerdings einen Gesinnungsgenossen des Herrn Verfassers betrifft: „Auch Herr v. Heyking hat nicht Gelegenheit genommen, über die hier hochgehaltenen Grundprincipien sich öffentlich auszusprechen, und private Mittheilungen geben nicht das Recht, über seine Stellung zu denselben Behauptungen zu wagen.“

Interessant ist es ferner, wie Herr H. v. Samson mit einem Wort operirt, das ich in meiner Manuscriptschrift gebraucht hatte, mit dem Worte „Glauben“. Ich hatte gesagt:

„Es giebt keinen Massstab für die politische Reife eines Standes, der bisher noch keine Möglichkeit gehabt, sich politisch zu bethätigen, darum wird sich ein Beweis für oder wider schwer erbringen lassen; es ist das recht eigentlich ein Glaubenssatz, über den sich nicht streiten lässt. Ich für meinen Theil glaube allerdings, dass unser baltischer Bauerstand mindestens eben so reif sei zu politischer Arbeit wie der Bauerstand jedes anderen Landes, der bisher eine politische Berechtigung erhielt. Ich meine aber, dass es hierauf in erster Reihe gar nicht ankommt. Nicht weil wir glauben, dass der Bauerstand bereits eine so grosse Summe von Intelligenz und Kapital repräsentire, die ihn berechtigt erscheinen lasse, mindestens die ihn nahe berührenden Kreis-Interessen mit zu berathen, nicht darum allein streben wir eine Reform unserer Verfassung an, wir könnten billig warten, bis sich das Bedürfniss hiernach deutlicher aus dem Volke heraus documentirte; auch nicht um der realen Bedürfnisse der Jetztzeit allein soll den bisher Alleinberechtigten der immerhin schwere Entschluss zugemuthet werden, ihre Rechte mit den Mitständen zu theilen — das zwingende Wort „noblesse oblige“ würde auch hier, so schwer die neuen Lasten auch zu tragen wären, seine Macht zur Geltung bringen, sondern weil uns unsere Verfassung bedroht erscheint, darum vorzugsweise und in erster Reihe suchen wir nach einem Rettungs-Mittel und das ist: die Reform unserer Verfassung.

Herr v. Samson verwendet diesen „Glauben“ zu einer düsteren Schilderung eines „Sprunges ins Finstere“. Er schreibt: „Geordnete und naturgemässe, allmählich angebahnte Entwicklung hätte man verlassen, um sprunghaft, geschlossenen Auges — nur von

„Glauben“ getrieben — in ein Experiment sich zu stürzen“ und an einer anderen Stelle: „Immerhin aber liegt es in der menschlichen Natur, nicht gern blindlings, nicht in bewusst-blindem Glauben kopfüber einen „Sprung ins Dunkle“ zu thun.“

Herr von Samson behauptet ferner, meine Manuscriptschrift stelle den mehr neuen als richtigen Satz auf, „dass die Macht und Bedeutung eines staatlichen Körpers in directer Proportion zu seiner Steuerbewilligungsbefugniss stehe“, welchen politischen Lehrsatz mit überzeugenden Beispielen zu belegen, schwer halten dürfte. Ich habe in meiner Schrift vergeblich nach diesem „politischen Lehrsatz“ gesucht und habe auch nichts dem ähnliches entdecken können; ich habe vielmehr nur behauptet, dass bei dem Nebeneinanderbestehen zweier Körperschaften, von denen die eine die idealen Güter zu vertreten hat, während die andere ausschliesslich über den Säckel disponirt, die letztere wohl bald durch den entscheidenden Einfluss, den sie durch Bewilligung oder Nichtbewilligung der Mittel auf den Gang der Landes-Angelegenheiten gewinnen müsste, immer mehr und mehr Macht und Bedeutung erlangen würde als erstere, und solche Macht und Bedeutung auch dieser zu fühlen geben werde. Nach überzeugenden Beispielen für die Richtigkeit dieses Processes brauche ich nicht weit zu suchen. Ich verweise nur auf die Referate der Zeitungen darüber, wie vor einiger Zeit die französische Deputirtenkammer ängstlich darauf bedacht war, dem Senate keinerlei Einfluss auf die Budget-Berathung einzuräumen.

Nicht anders, als wie einen Kampf mit einem selbstgefertigten Gegner, vermag ich es ferner zu bezeichnen,

wenn Herr von Samson, obgleich er den angeführten Satz „der Reformfreunde“, nachdem er ihn selbst gutgeheissen oder doch wenigstens acceptirt, als „platonischen und dilatorischen Ausblick“ auf „künftighinnige“ Demokratisirung bespöttelt, der keine „ernstliche Beunruhigung“ erregen könne, dennoch an anderer Stelle gegen die „Demokratisirung“ zu Felde zieht, als stände sie bereits vor der Thür. Während sowohl meine Manuscriptschrift, als auch die „Zeitung für Stadt und Land“ in völliger Uebereinstimmung mit einem anderen Satze der Reformfreunde: „Demnach erstreben wir in stufenweiser Aufeinanderfolge den allmäligen Ausbau unserer Verfassung“ einstweilen nur für die Kreisordnung eingetreten waren, ein „erweiterter Landtag“ für die Zukunft aber nur in dem Sinne in Frage kam, als es galt, sich zu entscheiden, ob eine Reform auf dem administrativen Gebiete allein, oder auch auf dem politischen zu erstreben sei*),

*) Seite 14 der Manuscriptschrift: „Was den Gang der Arbeit an der Verfassungs-Reform anbelangt, so möchte ich durchaus nicht einer sofortigen radicalen Umformung unserer Verfassung das Wort reden. Ich weiss mich hierin eines Sinnes mit dem Verfasser des Artikels in der „Baltischen Monatsschrift“ und gereicht es mir zu grosser Befriedigung, wenigstens in diesem Punkte mit ihm den Consensus formuliren zu dürfen in seinem Satz „Neues zu schaffen, ohne das Alte niederzureissen, die alten und vertrauten Kräfte zu erhalten und sie hinüberzuleiten in die neuen Lebensformen, ist seit jeher der politische Grundsatz Derjenigen gewesen, die nicht im Zerstören, sondern im Neuschaffen die eigentliche Aufgabe jeder Reform erblicken“. Ein solches allmäliges Hinüberleiten der alten Institutionen in neue Formen würde erzielt werden durch partielle Reformen und zwar zunächst durch eine Reform unserer Kreis-Organisation. Mit diesem Schritte würde dem Bedürfnisse zur Zeit vollkommen genügt sein. Gerade in den Kreisen giebt es eine Menge Bedürfnisse der Landeswohlfahrt zu befriedigen, die angestrengte und

findet Herr v. Samson nicht allein die durchaus den Thatsachen widersprechende Behauptung des Herrn von Heyking in der „Baltischen Monatsschrift“ „sehr beachtenswerth“, wornach wir planen sollen, den Bauerstand „sofort zur Ausübung politischer Rechte zu berufen“, sondern er malt sich bereits den „erweiterten Landtag“ constituirt, und zwar recht sonderbar constituirt aus, er denkt sich „unsre hochwohlgeborenen Herren Conservativen und Liberalen zusammen mit diversen Litteraten und mit den Leuten der „Balss“ und der „Sakkala“ Politik machend“ und kann sodann auf Grund dieser selbstgefertigten Constituirung mit Recht behaupten, „dass die Ritterschaft als politischer Körper nicht eben veredelt werden würde durch Verquickung mit Elementen der „Balss“, der „Sakkala“ e tutti quanti“.

Noch eins: Herr v. Samson behauptet auf pag 115, ich hätte nicht verborgen, dass ich eine „radicale“ Reform anstrebte, ich habe das stricte Gegentheil davon gesagt, und zwar, ich möchte nicht „einer sofortigen

opferwillige Arbeit einer Reihe von Jahren fordern werden; hier walten die wirthschaftlichen Interessen in eminentem Masse vor und bieten das geeignetste Mittel zur Gewöhnung und Erziehung der politisch bisher nicht berechtigten Bevölkerungsclassen zum „Landes-Dienst“. Unterdessen wird der alte Landtag unangefochten und ohne Neid und entlastet von einer Menge wirthschaftlicher Sorgen, die naturgemäss zum grossen Theile auf die Kreise zurückfallen werden, während sie jetzt wegen Fehlens einer Kreis-Landescasse den Landtag belasteten, fortfahren, für die Interessen des Landes zu wirken bis zu dem Augenblicke, wo seine gegenwärtigen Glieder aus eigener Initiative den Zeitpunkt für gekommen erachten werden, den in den Kreistagen bewährten Vertretern der anderen Stände einen Platz neben sich einzuräumen, bis zu dem Augenblicke, wo sich auch äusserlich bekunden soll: Wir haben keine Standes- sondern nur „Landes-Privilegien.“

radicalen Umformung unserer Verfassung das Wort reden.“

Schliesslich kann ich nicht umhin, auf einen eigenthümlichen Widerspruch hinzuweisen, der sich in den Argumentationen der „Verständigung“ findet. Sofern es sich nämlich um die Frage der staatlichen Bestätigung eines „erweiterten Landtages“ handelt, soll hinreichendes Anhalt-Material vorliegen, das jede Conjectural-Politik ausschliesse, worauf dann ausgeführt wird, dass die Reichspolitik durchaus und auf's Entschiedenste abgeneigt sei, die niederen Bevölkerungsklassen zur localen politischen Arbeit heranzuziehen; sofern es sich dagegen um die Durchführung einer Landschaftsreform handelt, wird jede Vorausberechnung der Chancen in den Regierungskreisen grundsätzlich perhorrescirt. „Ob einer solchen Reform die äusseren Constellationen günstig sind“, heisst es dann, „ob man ihr in Regierungskreisen günstig wäre — das ist insofern eine Frage von minderer Wichtigkeit, als die Anschauungen in jenen Regionen weder mit Sicherheit im Voraus zu berechnen sind, noch vorausgesagt werden kann, ob nicht ein Wechsel darin eintreten könnte. Die Hauptsache ist, dass die Ritterschaft sich darüber mit Bestimmtheit klar werde, was sie anzustreben habe, und dass sie ihr Ziel mit Umsicht und mit Nachdruck verfolge, dann hat sie ihre Pflicht gethan und hat an etwaigem Misserfolge keine Schuld. Zudem lässt sich doch immerhin hoffen, dass angemessene, dem Landesrechte wirklich entsprechende Vorschläge, wenn sie mit Ausdauer festgehalten werden, doch schliesslich, ob früher, ob später, gute Aufnahme finden.“ Und an einer anderen Stelle: „Welche Berechtigung hat man, von Unmöglichkeiten zu reden, sie zu behaupten, so

lange man Ermöglichung nicht versucht hat?“ Warum wohl, frage ich, sollten diese Sätze nicht ebensogut Anwendung finden können auf eine politische Reform?

Nachdem ich in Vorstehendem die Kampfweise, die Art des Vorgehens meines Herrn Gegners beleuchtet habe, könnte ich nach dem Vorbilde des Herrn H. v. Samson*) kurz und bündig erklären, dass von ihm selbst „Werth und Aussichten“ einer Landschaftsreform gering geachtet würden, und wäre mithin einer sachlichen Discussion überhoben, denn: „Besseres und Lebensfähigeres zu vertreten, hätten Sie solcher Discussionsmethode schwerlich sich bedient, noch ihrer bedurft.“ Nicht aber daran war mir gelegen, mit meiner Kritik der Kampfweise die Sache selbst, um die gestritten wird, zu discreditiren, zumal ich eine viel zu hohe Achtung vor der Lauterkeit des Willens und der patriotischen Gesinnung meines geehrten Herrn Gegners empfinde, als dass ich nicht a priori annehmen sollte, dass er aus vollster Ueberzeugung seine Sache vertritt, von der er annimmt, dass sie — wenn durchgeführt — dem Lande zum Segen gereichen werde, sondern nur darum handelte sich's für mich, Protest zu erheben, und zwar so energischen Protest als möglich gegen diese Art Discussionsmethode, welche da meint, mit Discreditirung, Unterstellung und selbstgeformten Angriffsmomenten der Sache nützen zu können. Die polemische Schreibweise huldigt der Jesuiten-Moral: Der Zweck heiligt die Mittel, darum wird ohne scrupulöse Auswahl Alles darauf gerichtet, dem Gegner „Eins

*) Offener Brief an den Herrn Max v. Oettingen von H. von Samson pag. 3.

anzuhängen.“ Und die Sache? Der geht es mitunter schlecht dabei, sie kann unter Umständen auch verloren gehen! Soll der Sache genützt werden — und ich denke, es ist uns Ernst darum — so wollen wir sachlich streiten, ob auch manch' pikante Würze dabei verloren ginge.

Und nun zur Sache.

Herr H. v. Samson plaidirt in seiner Schrift „Zur Verständigung“ für einen Ausbau der livländischen Landesverfassung ausschliesslich in administrativer Beziehung unter Intactbelassung der politischen Rechte der Ritterschaft, das heisst für eine Erweiterung resp. Neu-Constituierung des Selbstverwaltungs- oder richtiger Steuerkörpers, und stützt sich hierbei auf folgende Prämissen: 1) das Gesetz der „Theilung der Arbeit“ sei von einer ausnahmelosen Gemeingiltigkeit, wie nur irgend ein Naturgesetz; 2) die Begriffe Autonomie und Selbstverwaltung seien so heterogene, dass eine Zusammenfassung absolut ausgeschlossen sei und 3) die Arbeit der Vorzeit habe in unserer Landesverfassung die Trennung der Autonomie und der Selbstverwaltung nicht allein vorgezeichnet, sondern auch durchgeführt. In nachfolgender Auseinandersetzung soll der Versuch gemacht werden, darzuthun, dass diese Prämissen theils auf Theorien beruhen, die, an sich richtig, derart auf die Spitze getrieben sind, dass sie ihren Halt verlieren, theils an sich unbegründet sind.

Gewiss richtig ist im Allgemeinen der Satz: „nur auf dem Wege der Theilung der Arbeit, nur mittelst Differenzirung der Organe zum Zweck der Arbeitstheilung entwickeln sich niedere Formen des Lebens zu höheren. Und umgekehrt, überall dort, wo bereits vorhandene

Theilung der Arbeit aufgegeben wird, und wo die Function der Organe sich verallgemeinert, — überall dort hat man es mit Rückbildung zu thun — im biologischen Sinne gleichbedeutend mit Altern, mit Annäherung zur Auflösung der zeitlichen, vergänglichen Erscheinungsform, in kulturlichem Sinne gleichbedeutend mit Zurückverfallen in Rohheit und in Barbarei.“ Dieses Gesetz der Theilung der Arbeit ist gewiss richtig, aber nur für so lange und insoweit, als es nicht mit einem anderen wichtigen Gesetz collidirt, mit dem Gesetz der Zweckmässigkeit, denn Alles, was nicht zweckmässig eingerichtet ist, reibt sich auf und geht zu Grunde, und zwar um so rascher und vollständiger, je differenzirter die Organe waren. Hier hört denn allerdings die Parallele auf, die von Herrn v. Samsou so gern gezogen wird zwischen dem biologischen und dem kulturlichen Leben, weil der Gesamtplan der Schöpfung eben ein eminent zweckmässiger ist, die Differenzirung der Organe in den einzelnen Lebewesen sich eben nur so weit vollzieht, als es für die besondere Lebensart gerade zweckmässig ist. Anders aber verhält sich's im kulturlichen Leben, weil es hier an dieser natürlichen unübersteigbaren Grenze für die Differenzirung durchaus fehlt. Darum ist es für letzteres unbedingt falsch, wenn man sagen wollte: je grösser die Theilung der Arbeit und je differenzirter die einzelnen Organe, desto entwickelter und besser geartet sei das betreffende Leben. Es wird sich immer zunächst darum handeln, ob eine Theilung der Arbeit nothwendig sei, um bessere Resultate zu erzielen, oder nicht; im Verneinungsfall muss nicht allein unbedingt von einer Theilung der Arbeit Abstand genommen werden, sondern es kann unter Umständen — im Interesse grösserer

Einheitlichkeit der Gesamtleistung — entschieden angezeigt, weil zweckmässig, sein, die getheilt gewesene Arbeit in eine Hand zurückzugeben. Nach Beispielen hierfür brauche ich nicht weit zu suchen. Im Gewerbe finden wir das Princip der Arbeits-Theilung möglichst entwickelt und zwar durchaus im Interesse der Gesamtproduction, in einer Branche desselben aber, dem in neuester Zeit in überraschender Weise aufgeblühten Kunstgewerbe, hat sich immer mehr und mehr das Bedürfniss geltend gemacht, die Arbeitstheilung einzuschränken, ja aufzuheben und zwar im Interesse einheitlicher, künstlerischen Anforderungen genügender Gesamtleistung. Diese Erscheinung war auf der Berliner Gewerbe-Ausstellung geradezu in die Augen springend. Während man noch die herbe Kritik des Professor Reuleaux über die „billige aber schlechte“ Arbeit des deutschen Gewerbes, die bei ausgedehnter Arbeitstheilung zu Stande gekommen war, im Sinne hatte, begegnete man hier viel Schönerem aber Theurem, theuer, weil mit möglichst geringer Arbeitstheilung vollbracht. In Folge grösserer Nachfrage nach geschmackvoller, wenn auch theurer Arbeit, war es eben zweckmässig, die „billige aber schlechte“ Arbeit aufzugeben. Dass aber diese Erscheinung kein Symptom für „Zurückverfallen in Rohheit und in Barbarei“ ist, das dürfte wohl auf der Hand liegen. Ein ähnliches Beispiel bietet uns die Pädagogik: in früherer Zeit glaubte man ein besonderes Gewicht darauf legen zu müssen, dass jedes einzelne Fach in der Schule von einem besonderen Fachlehrer gelehrt werde; jetzt ist man im Princip für die unteren Classen, mit Ausnahme einzelner Specialfächer wie Mathematik, entschieden davon abgekommen und sieht in der Arbeit des Classenlehrers eine

grössere Garantie für eine einheitliche Gesamtbildung des Schülers. Auch hier dürfte wohl nicht von „Zurückverfallen in Rohheit und Barbarei“ die Rede sein können.

Insbesondere aus dem Gebiete der Politik lassen sich zahlreiche Beispiele für meine Anschauung entnehmen; hier namentlich lässt sich a priori gar nicht mit Sicherheit vorausberechnen, wie etwa neu zu constituirende Organe nach dem Princip der Arbeitstheilung wirken werden, es ereignet sich daher oft genug im Völkerleben, dass die vielleicht zu weit geübte Decentralisation in der Verwaltung wieder einer grösseren Centralisation Platz machen muss, dass getrennte Ministerien wieder zusammengezogen werden u. s. w. Wir gelangen somit zu dem Schluss, dass die geringere oder grössere Theilung der Arbeit, die complicirtere Differenzirung der Organe, in kulturlichem Sinne an sich noch kein Kriterium abgeben kann für die grössere oder geringere Güte einer Sache.

Eine Differenzirung der Organe unserer Verfassung, dem grossen Gesetze der Arbeitstheilung zu Liebe, scheint daher nicht eher angezeigt, bis etwa bewiesen werden sollte, dass die Durchführung dieses Principes bessere Resultate ergeben müsste. Warten wir getrost bis dahin!

Herr v. Samson stellt die Forderung auf, die der livländischen Ritter- und Landschaft zuständige Autonomie von der Selbstverwaltung zu trennen, für Ausübung der verschiedenen Functionen zwei Körperschaften zu constituiren: die Ritterschaft als Träger der autonomen Rechte des Landes und die Landschaft zur Ausübung der Selbstverwaltung. Nach den neueren staatsrechtlichen

Vorstellungen seien Autonomie und Selbstverwaltung heterogene Begriffe, die unmöglich in einen Gesamtbegriff zusammengezogen werden könnten, beider Rechtssphären unterlägen durchaus verschiedenen Bedingungen der Entwicklung. Auch hier ist im Allgemeinen die Correctheit der Theorie anzuerkennen; es muss zugegeben werden, dass Gesetzgebung und Gesetzesverwaltung nicht allein durchaus verschiedene Begriffe sind, sondern auch, dass sie — von einem Körper geübt — leicht zu Collisionen Anlass bieten können. Es wird namentlich zu statuiren sein, dass die Gesetzgebung eines Gebiets eine möglichst einheitliche, die Verwaltung dagegen eine den Einzelbedürfnissen möglichst Rechnung tragende sein müsse, und ergiebt sich hieraus die möglichste Centralisation der ersteren und Decentralisation der letzteren. In Praxi stellt sich indessen diese theoretisch geforderte Trennung doch etwas anders dar. Es erweist sich nämlich die Unmöglichkeit, diese Trennung haarscharf vorzunehmen; zur Feststellung der besonderen Bedürfnisse der einzelnen Localverwaltungen erweist es sich als durchaus erforderlich, diesen ein gewisses Mass von Mitwirkung an der sie betreffenden Gesetzgebung, sei es durch Gesetzes-Initiative oder durch Abgabe einer Meinungsäußerung einzuräumen. So haben beispielsweise die preussischen Selbstverwaltungskörper das Recht, ihre betreffenden Ortsstatuten selbst zu entwerfen.

Anders noch stellt sich die Frage dort, wo, wie bei uns, die Rechts-Sphären der Autonomie und der Selbstverwaltung sich auf ein und dasselbe Gebiet erstrecken, mithin von Centralisation der ersteren und Decentralisation der letzteren keine Rede sein kann. Hiermit fällt denn auch das wesentlichste Motiv für die Uebertragung

der Ausübung jener Rechtsgebiete auf verschiedene Subjecte fort. Dass daneben auch eine gewisse Collision der Interessen der beiden verschiedenen Rechtsgebiete stattfinden kann, darf allerdings nicht übersehen werden; es ist in thesi zuzugeben, dass die Gesetzgebung, wenn von demselben Subject ausgeübt, welches auch die Verwaltung handhabt, unter Umständen weniger von den Principien der Gerechtigkeit und gleichmässigen Billigkeit, als von Erwägungen der praktischen Handhabung geleitet werden könnte. Dieses Bedenken tritt insbesondere dort zur Geltung, wo das Autonomie-Recht ein sehr wesentliches ist, und mindert sich natürlich nach Massgabe der geringer bemessenen Autonomie-Rechte. Wo daher das autonome Recht sich nur auf eine Gesetzes-Initiative oder eine Meinungsäusserung über vorliegende Gesetzes-Entwürfe beschränkt, da wird wohl jene Collisions-Befürchtung als so minim bezeichnet werden können, dass man unbedenklich die Ausübung beider Rechtsgebiete in eine Hand wird legen können.

Und in der That, das Beispiel unserer Ostseeprovinzen zeigt uns, dass nicht allein die vier Landtage beide Rechte der Autonomie und der Selbstverwaltung gemeinsam und ungetrennt gehandhabt haben, sondern dass diese Handhabung, ohne irgend welche Collisionen hervorzurufen, Jahrhunderte hindurch zum Wohle und bleibenden Nutzen des Landes gedient hat. Ich sage thatsächlich sind bisher bei uns Autonomie und Selbstverwaltung von einem und demselben Rechtssubject geübt worden, während rechtlich allerdings für eine Zeitlang und zwar bis zum 26. Februar 1871 eine Trennung der Rechtssubjecte statuirt war, auf die ich später noch zurückkommen werde.

Wenn daher Herr v. Samson auf Seite 25 seiner Broschüre mir vorwirft, ich hätte in meiner Manuscript-schrift die Frage wegen der Natur unseres Landesrechts so wenig vertieft, dass ich von der livländischen „autonomen Selbstverwaltung“ sprechen könne, statt von der Autonomie und von der Selbstverwaltung zu reden, so thut er mir entschieden Unrecht, da ich keine Veranlassung hatte, von den Dingen zu reden, wie sie nicht sind, sondern wie sie sind, wir aber thatsächlich eine Selbstverwaltung geübt haben auf Grund autonom erlassener Verordnungen, so dass ich mit Fug und Recht und in, die Sachlage correct bezeichnender Weise, von „autonomer Selbstverwaltung“ reden durfte.

Herr v. Samson stellt im Gegensatz hierzu die Behauptung auf, die von der Theorie geforderte Trennung der Autonomie und der Selbstverwaltung sei in der livländischen Verfassung bereits durchgeführt worden, der Landtag der livländischen Ritter- und Landschaft umfasse zwei von einander wohl unterscheidbare Versammlungen von verschiedener Zusammensetzung und verschiedenen Competenzkreisen. Die eine dieser Versammlungen bestehe aus den Rittergüter besitzenden Gliedern der Ritterschaft, der politischen Körperschaft, welche mit Ausübung der provinziellen Autonomie betraut sei, also das Wahlrecht auszuüben habe, an der Gesetzgebung theilnehme, über Verwaltungsangelegenheiten sowohl der Evangelisch-lutherischen Kirche, als auch der provinziellen Lehranstalten und milden Stiftungen, namentlich der Land-Volksschulen zu berathen habe u. s. w.; die andere Versammlung bestehe aus den genannten Gliedern der Ritterschaft und aus den ihr nicht angehörenden Landsassen, der Landschaft, der administrativen Körper-

schaft, welche mit Ausübung der provinziellen Selbstverwaltung betraut sei. Ihr, resp. ihren Kreisabtheilungen, competirten alle Berathungen über Willigungen. Die zum Indigenatsadel gehörenden Rittergutsbesitzer hätten auf den Versammlungen der Landschaft keineswegs in ihrer Eigenschaft als Glieder der Ritterschaft, der politischen Corporation, Sitz und Stimme, sondern lediglich in ihrer Eigenschaft als Landsassen.

Eine solche Theilung der Competenzen zwischen einer „Ritterschaft“ und einer „Landschaft“ entspricht nun den thatsächlichen Verhältnissen durchaus nicht.

Eines der wesentlichsten autonomen Rechte des livländischen Landtages bildet das Recht der Wahl, resp. der Präsentation der Candidaten zu den mit staatlicher Autorität bekleideten Landesämtern, judiciären, polizeilichen und administrativen Charakters; dieses autonome Recht steht nicht etwa der Ritterschaft allein zu, sondern auch den Landsassen, wie solches der Allerhöchst am 26. Februar 1871 bestätigte Ostseecomité-Beschluss verordnet. Andererseits ist wiederum ein entschieden in den Competenzenkreis der Selbstverwaltung sortirendes Recht, das Recht der Berathung über Verwaltungsangelegenheiten der Evangelisch-lutherischen Kirche, der provinziellen Lehranstalten und milden Stiftungen, namentlich aber der Land-Volksschulen, von der Mitbetheiligung der Landsassen ausgeschlossen. Keineswegs also repräsentirt die Ritterschaft allein den politischen Körper, noch wird die Selbstverwaltung von allen Rittergutsbesitzern mit Einschluss der Landsassen geübt.

Diese eigenthümliche Erscheinung dürfte ihren Grund wohl kaum in der von Herrn v. Samson aufgestellten Hypothese finden, dass die Ritterschaft bei Schliessung

der Adelsmatrikel eine, das politische Gebiet allein berührende Massregel entweder nur beabsichtigt, oder dass man diesen Act in der Folge nur in diesem Sinne habe verstanden und aufrecht erhalten wissen, und demgemäss neben der politisch berechtigten Ritterschaft eine zur Selbstverwaltung berufene Landschaft habe constituiren wollen, sie erklärt sich vielmehr am einfachsten aus der neueren Geschichte der Landsassenfrage, aus den vielfachen Debatten des Landtages über die Erweiterung der Rechte der Landsassen. Es stellen sich da die den Landsassen eingeräumten Rechte gewissermassen als Etappen auf dem Siegeszuge der Idee einer vollen Gleichberechtigung der Landsassen dar. Nachdem vor Emanirung des Provinzialrechts die vielfachen Bemühungen der Landsassen um Erwerb politischer Rechte in der von dem § 100 des Ständerechts formulirten Bestimmung einen vorläufigen Abschluss gefunden, dass die Landsassen „bei Berathung über Bewilligungen“ ein Stimmrecht auszuüben haben, wurde im Jahre 1869 und zwar liberaler-seits der Antrag auf volle Gleichberechtigung der Landsassen mit den indigenen Gutsbesitzern, mit alleiniger Ausnahme der rein ritterschaftlichen Angelegenheiten, beim Landtage gestellt, welcher indessen, unter Ablehnung dieses Antrages, nur die Mitbetheiligung an den Wahlen zu den judiciären, polizeilichen und administrativen Aemtern beliebte. Demnächst ist mehrfach und zuletzt im Jahre 1878 aus der Mitte der Herren Landsassen selbst der Antrag auf Erweiterung des Landsassenrechts im Sinne einer Mitberathung aller mit schliesslicher Geldbewilligung zusammenhängenden Fragen gestellt worden, und zwar unter Hinweis darauf, dass ein Mitstimmen bei der concreten Geldbewilligung von durchaus

problematischem Werth sei, wenn nicht auch die, die Geldbewilligung indicirende Materie selbst, einer Mitberathung durch die Landsassen unterliege, woraufhin in genanntem Jahre nunmehr conservativerseits der im Jahre 1869 gestellte liberale Antrag wieder aufgenommen wurde, mit der Restriction jedoch, dass alle Verfassungsfragen von der Mitberathung der Landsassen ausgeschlossen sein sollten. Der auch in diesem Sinne zu Stande gekommene Landtagsschluss harrt einstweilen noch der staatlichen Bestätigung. Aus dieser kurzen Skizze er giebt sich das Eine unzweifelhaft, dass wir es nicht zu thun haben mit der schrittweisen Durchführung eines Systems und zwar des Systems der Theilung der Autonomie von der Selbstverwaltung, sondern vielmehr mit Abschlagszahlungen, die den Landsassen geleistet worden sind, Abschlagszahlungen auf die dereinstige Schlussforderung voller Gleichberechtigung.

Wenn Herr v. Samson dennoch die „Landschaft“ im Sinne eines Selbstverwaltungskörpers bereits durch die „Arbeit der Vorzeit“ für constituirt erachtet, so will es fast scheinen, als sei er hierzu durch die Bezeichnung „Ritter- und Landschaft“ verleitet worden. Letztere Bezeichnung (Landschaft) findet sich nun schon unmittelbar nach Aufhebung des Ordens, resp. nach dem Aufhören livländischer Selbständigkeit, in allen Documenten vor und umfasst alle ritterbürtigen Gutsbesitzer als Gemeinschaft des Landtages gegenüber der Ritterschaft als Corporation. Dass damit keineswegs ein Gegensatz zwischen ritterbürtigen und nichtritterbürtigen Gliedern des Landtages habe bezeichnet werden wollen noch können, geht unter Andern ganz unzweifelhaft aus den Accord-Punkten vom 4. Juli 1710 hervor, in welchen

die livländische Ritter- und Landschaft im Pkt. 19 die Forderung aufstellt: „Solche adliche Güter sollen inskünftige Niemanden als nobilibus Livonis zu kaufen freistehen, diese auch solche vorhin verkaufte Güter zu reluiren befugt sein,“ welcher Punkt „rathabirt“ wird. Sollte wirklich die Bezeichnung „Landschaft“ im heutigen Sinne des Wortes zu verstehen sein, so dürfte dieser Landschaft doch wohl schwerlich zugemuthet werden können, dass sie um ihre eigene allmälige Aufhebung durch Reluirung der Güter in ritterbürtige Hände selbst habe bitten wollen. Hierbei kann ich nicht unterlassen, eines eigenthümlichen Umstandes Erwähnung zu thun, dass nämlich das Provinzialrecht die Bezeichnung „Landschaft“ nicht kennt, dass vielmehr alle Competenzen des Landtages unter dem Titel aufgeführt werden: „Von den Rechten und Vorzügen des Stammadels der Ostseegouvernements, als Corporation.“ Auch hieraus dürfte man den Schluss zu ziehen berechtigt sein, die einzelnen Rechte der Landsassen seien nicht Ausfluss eines bestimmten Systems der Selbstverwaltung, sondern wenige Ausnahmen von der Regel, nach welcher alle Rechte der „Corporation“ zustehen.

Gestützt einerseits auf die Theorie der „Differenzirung der Organe“ und der „Trennung der Autonomie von der Selbstverwaltung“, andererseits auf die Behauptung, dass beiden Theorien in unserer Verfassung im Princip bereits Rechnung getragen sei, und dass es sich daher nur darum handele, die Arbeit der Vorzeit nach ihrem Plan und Muster fortzusetzen, entwickelt Herr H. v. Samson sodann die Idee, den Begriff des Landsassenthums auch auf die bäuerlichen Landsassen, d. i. Kleingrundbesitzer auszudehnen und die Selbstverwaltung

der Provinz einem Körper zu übertragen, der aus Delegirten des Grossgrundbesitzes und des Kleingrundbesitzes, resp. unter Umständen Gemeinde-Vertretern zu bestehen haben werde, eine Reform, die sich ohne principielle Verfassungsänderung werde vollziehen lassen nur durch eine, den thatsächlichen Verhältnissen und den vorhandenen Bedürfnissen entsprechende Ergänzung der Anmerkung zum § 100 des Ständerechts.

Hinsichtlich der letzteren Behauptung des Herrn von Samson, es läge in seinem Vorschlage keinerlei principielle Verfassungs-Aenderung, halte ich mich, nach dem bisher Beigebrachten, einer eingehenden Widerlegung für überhoben, denn wenn wir gesehen haben, dass unserer Verfassung das System einer, von den Autonomiebefugnissen getrennten Selbstverwaltung bisher gefehlt hat, so dürfte die Neueinfügung solchen Systems in die Verfassung doch wohl unstreitig als eine wesentliche Aenderung derselben anzusehen sein. Gesetzt indessen, die von Herrn v. Samson geplante Verfassungs-Aenderung liesse sich auf dem Wege der einfachen Ergänzung exportiren, so wird sich jedenfalls die gewollte Trennung der Autonomie von der Selbstverwaltung auf die Dauer nicht durchführen lassen, sich vielmehr sehr bald zeigen, dass beide Körperschaften neben einander nicht bestehen können, sei es, dass der Selbstverwaltungskörper von Hause aus keine Lebensfähigkeit mit sich brächte, oder dass er in übersprudelnder Lebenskraft den autonomen Körper erdrücke.

Bevor ich in die Erörterung dieser beiden Eventualitäten näher eintrete, möchte ich zunächst die Bemerkung vorausschicken, dass genau so, wie Herr v. Samson die Trennung der Autonomie von der Selbstverwaltung

in seiner Broschüre „zur Verständigung“ skizzirt hat, sie überhaupt nicht durchgeführt werden kann. Es entsteht hierbei zunächst die Frage: „was soll aus dem autonomen Rechte der Landsassen, an den Wahlen theilzunehmen, werden?“ Nach der citirten Broschüre scheint Herr v. Samson dieses Recht den Landsassen wieder nehmen zu wollen, verwarht sich indessen nachträglich dagegen in seinem „offenen Brief an den Herrn Max von Oettingen“ „Weder denke ich,“ heisst es dort, „an Abschaffung dieses Gesetzes (Allerhöchst bestätigter Ostseecomité-Beschluss vom 26. Februar 1871) noch an Application desselben auf die bäuerliche Bevölkerung.“ „Das bestehende Verhältniss bliebe beim Alten, wie so vieles Andere.“ Wenn dann in Zukunft der Landtagschluss v. J. 1878 etwa staatliche Bestätigung fände, so blieben nach Herrn v. Samson's neuerer Anschauung wohl auch in dieser Beziehung die bäuerlichen Landsassen von diesem Recht ausgeschlossen. Diesen Umstand werden wir im Auge zu behalten haben, wenn wir später das Verhältniss der verschiedenen Körperschaften zu einander in Erwägung zu ziehen haben werden. Eins aber wird Herr v. Samson wohl sogleich zugestehen müssen, dass nach seiner nachträglichen Erklärung die Verfassungs - Aenderung sich wohl nicht mehr so einfach, wie geplant, wird herbeiführen lassen. Denn nunmehr steht fest, dass eine einfache Ausdehnung des Landsassenrechts auf die bäuerlichen Delegirten eine Ergänzung des § 100 des Ständerechts nicht thunlich ist, da die neuen Landsassen ein minderes Recht erhalten sollen, als die alten besassen. Und was wird inzwischen aus dem Landtage der livländischen Ritterschaft? Obgleich Herr v. Samson die Behauptung aufstellt, es sei für unsere

Verfassung eigenthümlich und specifisch, „dass die Autonomie, d. i. das politische Gebiet der Landesgeschäfte, nicht von irgend welchen, von irgend wem Gewählten, noch von irgend welchen mehr oder weniger Ansässigen, sondern vielmehr von dem ansässigen Gliede einer politischen, durch Cooptation sich ergänzenden Corporation, von der Ritterschaft, verwaltet werde“, muss er von Hause aus zugestehen, dass freilich die Ritterschaft allein den autonomen Landtag nicht bilden könne, dass den alten Landsassen ein wesentliches autonomes Recht zustehe, und wird es wohl auch in der Zukunft nicht hindern können, wenn zufolge des letzten Landtagsschlusses vom Febr. 1878, aus dem die Landsassen unstreitig bereits ein Forderungsrecht erworben haben, auch die Mitbetheiligung an der Gesetzgebung auf Letztere ausgedehnt werden sollte.

Angenommen aber, das Gesetz werde, wenn auch nicht als Ergänzung des § 100 des Ständerechts, so doch als principielle Verfassungs-Aenderung bestätigt und zwar mit denselben Competenz-Grenzen, die Herr v. Samson empfiehlt; welches Bild wird sich dann unseren Augen darbieten: Wir gewahren da zunächst den politischen Körper, bestehend aus zwei Gruppen, den indigenen Gutsbesitzern und den Landsassen, erstere Gruppe ausgerüstet mit der Befugniss, an der Gesetzgebung theilzunehmen, insbesondere berufen, der Staatsregierung die für die Landeswohlfahrt erforderlichen resp. wünschenswerthen Gesetzes-Vorlagen zu unterbreiten, die Gagenbeträge für sämtliche Beamten des Landes mit der Staatsregierung zu vereinbaren, das Präsidium und die Executiv-Organen des Selbstverwaltungskörpers designirend, endlich gemeinsam mit der zweiten Gruppe des Landtages alle Wahlen

zu den judiciären, polizeilichen und administrativen Aemtern vollziehend — in der That eine scheinbar mit reichen Befugnissen und weiter Machtvollkommenheit ausgerüstete Versammlung. Wir sehen dann ferner den durch Delegirte des Gross- und Kleingrundbesitzes vertretenen Selbstverwaltungskörper einzig und allein mit dem Recht ausgestattet, Geld aus der Landescasse zu bewilligen und die bestätigten Steuern zu repartiren zur Bestreitung von zu Landeswohlfahrtszwecken unter Mitbetheiligung allein des Landtages und nicht des Steuerkörpers gesetzlich festgesetzter Prästande, sowie der fixirten Gagen sämmtlicher Beamten des Landes inclusive der eigenen Executiv-Beamten, ausgeschlossen von allen übrigen Selbstverwaltungsbefugnissen des Landes, wie namentlich von der Mitbetheiligung an der Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirche, der Lehranstalten, milden Stiftungen und des Volksschulwesens, beim ersten Gedanken an ein ungesetzliches Hinübergreifen auf das ritterschaftliche Gebiet durch Entziehung des Worts gemassregelt (pag. 66), endlich aller Möglichkeit beraubt, etwa doch vielleicht eintreten könnender Missstimmung gegen die Ritterschaft irgend welche practische Folge geben zu können, „ihrem Missbehagen Wirkung zu verleihen“ (pag. 148), — kurz, eine Versammlung mit geringstdenkbaren Competenzen. Es liegt wohl auf der Hand, dass zunächst alle Macht innerhalb des Landes auf den Landtag concentrirt sein werde, und — ich glaube darum nicht zu viel zu sagen — alle Ohnmacht auf die neu constituirte „Landschaft“, den Steuerkörper.

Es fragt sich nur, ob sich die Persönlichkeiten fänden, welche sowohl befähigt als gewillt wären, in der „Landschaft“ sich ohne Weiteres den höheren Anordnungen

der unteren Körperschaft zu fügen, zu zahlen, wie viel es jener nur beliebt. In Geldfragen hört bekanntlich die Gemüthlichkeit am ehesten auf, es ist daher wohl durchaus unwahrscheinlich, dass sich die neue Landschaft in dieser leidenden Stellung werde gefallen können, und namentlich, dass die zahlende Wählerschaft ein solches Verhältniss werde dulden wollen. Es ist vielmehr mit Sicherheit anzunehmen, dass die neue Landschaft sofort versuchen würde, sich eine grössere Machtstellung zu erringen. An Mitteln hierzu würde es ihr wahrlich nicht fehlen.

Nach der gegenwärtigen Steuergesetzgebung, deren etwaige Modificationen Herr v. Samson ausdrücklich dem Landtage reserviren will, wird die Landescasse ausschliesslich nur von dem „steuerpflichtigen Lande“ gespeist, während das sogenannte „steuerfreie Land“ die Ritterschafts-Willigungen zu decken hat. Da nun die Landschaft nur über die Landescasse zu disponiren hat, so stellt sich von Hause aus ein sonderbares, mit zunehmendem Bauerlandverkauf immer innormaler werdendes Verhältniss heraus, wornach der Landtag die gesetzliche Basis für irgend welche Zahlung mit der Regierung vereinbart, ob auch seine Glieder zur Zeit nur theilweise, in Zukunft aber gar nicht mehr an letzterer participiren, ein Verhältniss, das nicht gerade dazu angethan sein möchte, etwa vorhandenes „Missbehagen gegen die Ritterschaft“ zu beschwichtigen, vielmehr den Keim zu vielfachen Conflicten in sich birgt. Man wende mir dagegen nicht ein, dass das gegenwärtige Verhältniss ein ähnliches sei, dass der Landtag auch zur Zeit die Landescasse mit verschiedenen Zahlungen zu Landeswohlfahrtszwecken in Anspruch nehme, ohne dass seine Glieder,

zum Theil wenigstens, an diesen Zahlungen theilnehmen. Die Grundverschiedenheit liegt darin, dass der Landtag bisher die einzige Repräsentanz des Landes gebildet hat, dass er sich seiner Pflicht bewusst war, die wirthschaftlichen wie ideellen Interessen des ganzen Landes zu vertreten, und dass er, eingedenk der Verantwortung beim Disponiren über fremde Taschen, oft und vielleicht gerade zu viel in die eigene Tasche, die Landes-Willigungen gegriffen hat, um der Gesamtheit zu nützen.

Wie anders würde sich's in Zukunft darstellen: ein eigens dazu construirter Selbstverwaltungskörper verträte die wirthschaftlichen Interessen des Landes, und der Landtag wäre — unbeeinflusst von den bisherigen Erwägungen — darnach bestrebt, das culturliche Niveau des Landes, wenn auch mit vielen, ihn übrigens nicht tangirenden, Kosten nach Kräften zu heben.

Ein ferneres Conflicts- und Agitations Moment liegt in der Mehrberechtigung der „alten Landsassen“. Wenn auch die bäuerliche Bevölkerung und mit ihr die bäuerlichen Delegirten, wenigstens zum grössten Theil, ein volles Verständniss haben, resp. haben werden für die ausschliessliche Machtstellung der Ritterschaft, so fehlt dieses Verständniss gegenüber den Landsassenrechten wohl vollständig, zumal letztere nicht durch jahrhundertelange Tradition sanctionirt sind. Dass die neuen Landsassen darnach trachten werden, die Rechte der „alten“ Landsassen zu erwerben, dürfte unschwer vorauszusehen sein. Als wirksames Mittel wird sich ihnen das ihnen zuständige Steuerbewilligungs-, resp. Steuerweigerungsrecht darbieten, ein, wenngleich sehr gefährliches, aber um so probateres Mittel, je wesentlicher die Interessen sind, um die es sich in concreto handelt. Dass hierbei unter allen

Umständen Kämpfe und Conflictc stattfinden werden, dürfte wohl zweifellos sein; nur Eins kann fraglich bleiben, welcher Theil aus solchen Kämpfen und Conflicten siegreich hervorgehen würde, eine Frage übrigens, die in ihrem Schlussresultat immer wieder auf dasselbe hinaus käme: die Unmöglichkeit friedlichen Nebeneinandergehens und gedeihlichen Miteinanderwirkens. Trotz allem dem kann sich Herr H. v. Samson keinerlei Conflictc denken, „entständen aber wirklich Conflictc, so läge es doch am Nächsten, den Grund derselben darin zu suchen, dass die provinzialrechtliche Competenzenabgränzung zwischen Ritterschaft und Landschaft entweder nicht klar genug oder aber nicht zeitgemäss sei, und man würde darauf geleitet, den § 100 angemessen zu ergänzen.

Das ist's ja gerade: angemessene Ergänzung des Gesetzes, was auch seitens der „Landschaft“ wird intendirt werden, und zwar eine ihrem Interesse angemessene Ergänzung im Sinne einer möglichst vollständigen Gleichberechtigung mit der „Ritterschaft“. Wenn Herr von Samson sich hierbei auf die Conservativen beruft, als theilten sie nicht die Befürchtungen möglicher Conflictc zwischen Ritterschaft und Landschaft, da sie doch reichlichere Theilnahme der Landsassen an der Landesarbeit hätten herbeiführen wollen, so verkennt er vollständig die Sachlage, denn gerade weil nunmehr im Jahr 1878 conservativerseits zugestanden wurde, was bereits 1869 liberalerseits behauptet worden war, dass die Landsassenberechtigung der Willigung ein unversiegbarer Quell ewig frischer Competenzenconflicte sei, gerade darum wurde nunmehr einmüthig beliebt, ihr Stimmrecht angemessen zu ergänzen. Und in der That, nur dem Umstande, dass die Landsassen bisher nicht in geschlossenen Cadres auf

den Landtagen erschienen, haben wir es zu verdanken, dass Kompetenzconflicte in dieser Richtung nur selten stattgehabt haben. Sonst hätte es bei jeder Frage, die nur immer schliesslich mit einer Geldbewilligung zusammenhinge — und wer wollte leugnen, dass diese Kategorie fast alle Fragen ohne Ausnahme umfassen würde — immer wieder geiessen: „hier stimmen wir mit“, während der Leiter der Versammlung nach dem Wortlaute des § 100 des Ständerechts das Anverlangen mitzustimmen zurückwies. Und vollends bei der neuen Landschaft, wird sie nicht bei jeder ihr missliebigen Wahl der eigenen Executiv-Beamten, die ihr ja bekanntlich octroyirt werden sollen, von ihrem Bewilligungsrecht Gebrauch machen und bei Feststellung des Budgets den betreffenden Gagenposten einfach streichen? und wird sie die Mittel bewilligen zur Ausführung eines ihr nicht genehmen Gesetzes? Herr v. Samson sagt vielleicht: sie wird den Gagenposten sowohl, wie die Mittel zur Ausführung des betreffenden Gesetzes bewilligen müssen, denn nicht von dem Belieben des Steuerkörpers könne es und dürfe es abhängen, die vom autonomen Körper vollzogene Wahl, das von ihm votirte Gesetz thatsächlich illusorisch zu machen, hier zeige sich's gerade, dass die Landschaftsversammlung nicht die „allermindeste Gelegenheit“ habe, „ihrem Missbehagen Wirkung zu verleihen.“ Sollte die Landschaftsversammlung wirklich derart constituirt werden können, dass sie willenlos nur Zahlen auszusprechen hätte, und fände sie in ihrem Streben nach grösserer Selbständigkeit auch bei der Regierung keinen Schutz, dann wird sich's wohl bald zeigen, dass die Glieder dieser Versammlung nicht weiter werden mitspielen wollen in dieser Komödie — das Experiment wäre fehlgeschlagen,

„ein Experiment nicht etwa an einem corpus vile, sondern an unserem Landesstaate, d. h. an dem Gesamtwesen, welches alles in sich schliesst, was uns werth ist.“

Wenn aber, wie ich allen Grund habe zu vermuthen, der Kampf anders ausfallen sollte, wenn der Selbstverwaltungskörper trotz seiner anfänglichen gesetzlichen Ohnmacht sich allmählig erstreiten sollte in allen Geldfragen ein ausschlaggebendes Recht, dann dürfte nur zu leicht der ursprünglich den Landtag umgebende Nimbus umschlagen in das Gegentheil, Platz machen einer Nichtachtung seitens desjenigen, welcher früher gering geachtet wurde, als er noch festbestimmte Zahlen auszusprechen hatte, jetzt aber, die Hand auf dem Säckel und im Vollgefühl der Macht, die darin liegt, wohl zweifelsohne dem alten Gegner zu fühlen geben wird, wie ohnmächtig er thatsächlich geworden sei.

Damit aber wären auch die werthvollen Rechte selbst, deren Träger der Landtag gewesen, mehr als in Frage gestellt; ohne auf einen Erben übergehen zu können, würden sie zugleich mit ihrem Inhaber zu Grabe getragen werden. So würde die Trennung der Autonomie und der Selbstverwaltung in unserem Landesstaat, geplant und ins Werk gesetzt einzig und allein behufs Aufrechterhaltung unseres Landesrechts, ja zur Erhöhung der Bedeutung der ritterschaftlichen autonomen Competenzen, auf dass die Ritterschaft „als ein wahres Palladium des provinziellen Landesstaats erkannt und hochgehalten“ werde, so würde gerade diese Trennung den wirksamsten Hebel ansetzen, um zu vernichten, was Jahrhunderte gesäet und erworben.

Hierbei will ich nicht unerwähnt lassen, wie wenig Aussicht auf Erfolg die Begründung eines eigengearteten livländischen Selbstverwaltungskörpers haben dürfte.

„Weder Semstwo noch „erweiterter Landtag“ ist in Aussicht zu nehmen,“ sagt Herr v. Samson, treibt aber dennoch, wenn auch unabsichtlich, in die Arme der Ersteren. Es ist wahrlich nicht Liebe zur Conjecturalpolitik, zu welcher es uns bei unserer abgeschlossenen Lage ohnehin an jeglichem Fundament fehlt, sondern es ist vielmehr die constante Erfahrung, die wir in den letzten Jahren gemacht, die Beobachtung der uns betreffenden consequent gehandhabten Gesetzgebung, die mich zu dieser Annahme drängt. Diese Gesetzgebung beruht auf der Grundidee: Gleichartigkeit der Form bei Gleichartigkeit der Materie. Das Bestreben der Staatsregierung, in den weiten Grenzen des Reichs eine möglichst einheitliche Gesetzgebung walten zu lassen, ist gewiss ein durchaus begründetes, und nur dort wird sich mit Recht der Anspruch auf eine Sondergesetzgebung erheben und auch durchführen lassen, wo durchaus abweichende Institutionen von denen des übrigen Reichs eine eigenartige Entwicklung fordern, wo ein anderes materielles Recht sich nicht einzwängen lassen kann in fremde, ihm nicht anpassende Formen. Von diesem leitenden Grundsatz ausgehend, kann es uns nicht überraschen, dass es den baltischen Städten nicht beschieden gewesen ist, eine eigene Städteordnung zu erlangen, dass vielmehr die russische Städteordnung auf sie ausgedehnt worden ist. Hier wie dort war das Wesen der Sache ganz dasselbe, hier wie dort handelte sich's darum, den Kreis der Träger der Communalverwaltung zu erweitern, alle diejenigen, ohne Unterschied des Standes und des Berufs, zur Selbst-

verwaltung heranzuziehen, die an der Steuerzahlung zu städtischen Zwecken participiren, damit aber auch die Steuerkraft durch Selbstbesteuerung zu heben, zur Bestreitung der wachsenden Bedürfnisse. Dass hierbei auch eigenartige Formen erwünscht gewesen wären, dass diese vielleicht besser hätten hinüberleiten können den altbewährten gesunden Bürgersinn aus den alten Institutionen in die neuen, dass auch in der Form manches Eigenenthümliche und Practische der Erhaltung werth gewesen wäre, wer wollte das leugnen? es ist indessen solchen und ähnlichen Erwägungen nicht gelungen, der unificatorischen Staatsidee gegenüber zur Geltung zu gelangen.

Eine gleiche Erfahrung werden wir offenbar demnächst mit dem Friedensrichter - Gesetz machen; nur in Bezug auf diejenigen Materien des Gesetzes, die hier auf einem anderen Fundament ruhen, wie im Reich, resp. wo hier die dort vorausgesetzten Institutionen fehlen, wie namentlich hinsichtlich des Wahlrechts und einzelner civilprocessualischer Grundsätze, werden wir einzelne Modificationen des Reichsrechts erwarten dürfen.

Zur selben Zeit, seit jene beiden Gesetze sich vorbereiten begannen, d. i. seit dem Beginn der sechziger Jahre, haben andererseits eine Reihe uns betreffender Gesetze die staatliche Sanction erhalten, welche keineswegs den unificatorischen Stempel tragen, vielmehr eigens dazu bestimmt sind, den besonderen Eigenthümlichkeiten des Landes Rechnung zu tragen, und zwar weil die davon betroffenen Institutionen keinerlei analoge, gesetzlich geregelte Verhältnisse im Reich aufzuweisen hatten, mithin die Anwendung eines dort bereits erprobten Gesetzes ausser Frage stand. Ich nenne hier namentlich: die Landgemeindeordnung von 1866, durch welche dem bal-

tischen Bauerstand ein weites Mass durchaus eigenartiger Selbstverwaltung eingeräumt wurde, und den Allerhöchst bestätigten Ostseecomité-Beschluss vom Jahre 1870, Kurland betreffend, nach welchem das autonome Recht des Landtages auf sämtliche Grossgrundbesitzer ohne Unterschied des Standes ausgedehnt wurde. Angesichts dieser Thatsachen dürfte es wohl kaum zu erwarten sein, dass die Staatsregierung einem eigengearteten livländischen Selbstverwaltungskörper sich günstig zeigen werde, dass nicht vielmehr hier wiederum der Grundsatz zur Geltung käme, der gleichen Form bei gleichem Wesen, zumal alle diesseits etwa vorzubrigenden Bedenken gegen die Semstwo vorzugsweise wohl principieller und nicht localer Natur sein würden, Bedenken, die — wie die Erfahrung lehrt — gegen ein bereits bestehendes Gesetz von keiner Beweiskraft sind.

Zum Schluss sei es mir gestattet, noch ein Mal zurückzukommen auf den Vorwurf des Herrn H. von Samson, als huldige die liberale Partei „demokratischen Principien rohester Art,“ um hieran anknüpfend in Kürze auszuführen, was wir erstreben. Herr von Samson stellt mit Recht den Grundsatz der unterschiedlosen „Gleichberechtigung“ als das wesentlichste Charakteristikum des Demokratismus hin. Allen Demokratien sei gemeinsam, dass in ihnen allen denjenigen Staatseinwohnern, welchen überhaupt Bürgerqualität zugesprochen werde, im Wesentlichen gleichwerthige und gleichartige Bürgerrechte zuständen. Das Verlangen nach einer solchen Gleichberechtigung Aller ist nun zur Zeit liberalerseits nicht allein in keinerlei Weise hervorgetreten, sondern es liegen auch nicht die geringsten Anzeichen vor, die dazu berechtigten, eine demokratisirende

Tendenz an den liberalerseits verlaublichen Reform-Ideen zu beargwöhnen. Wenn im Gegensatz zu der von Herrn v. Samson selbst aufgestellten Definition jede Erweiterung einzelner zur Zeit den Gliedern eines Standes, der Ritterschaft, zuzuständigen Rechte auf Repräsentanten anderer Stände einer Demokratisirung der Verfassung gleichgeachtet werden soll, so dürfte ebenmässig anerkannt werden, dass alle auf den Ausbau der Landesverfassung gerichteten Landtagsschlüsse des letzten Jahrzehnts, wie namentlich in Betreff der Landsassenfrage und des Kirchen- und Kirchspiels-Convents, dieselbe Tendenz verfolgten. In diesem Sinne demokratischen Tendenzen zu huldigen, können wir uns gefallen lassen, dass man uns nachsage. Das demokratische Princip aber steckt ganz wo anders, nicht in der Gleichberechtigung der verschiedenen Stände, sondern in der Gleichberechtigung der einzelnen Individuen, in dem Aufhören nicht allein aller Standesunterschiede, sondern auch aller verschiedenen geistigen wie materiellen Qualifikationen. Wenn Quidam Livonus, ob er auch garnicht besitzlich sei und die denkbar geringsten Steuern zahle, durch die Wahl seiner Mitbürger livländischer Landmarschall oder livländischer Landrath werden könnte, dann dürfte von „Demokratismus“ die Rede sein, und jedes Lossteuern auf solchen Zustand wäre „demokratische Tendenz“. So lange aber jener Quidam erst dann auf dem Kirchspiels-Convent Sitz und Stimme erlangt, wenn er entweder Grossgrundbesitzer oder Gemeinde-Aeltester ist, erst dann in Zukunft in den Kreistag gewählt werden kann, wenn er einen Grundbesitz vertritt, sodann nach abermaliger Wahl durch das Vertrauen des Kreistages in einen Zukunftslandtag entsandt, nur dann zu jenen höchsten

Ehrenämtern des Landes designirt werden kann, wenn er nobilis livonus ist, so lange herrscht im Lande eine aristokratische Verfassung.

Zur Zeit aber — und das kann nicht genugsam betont werden — liegt, ausser der vom letzten Landtage abgelehnten Kreisordnung, kein Verfassungsproject vor und konnte daher auch kein anderes zur öffentlichen Besprechung gelangen, an dem sich abmessen liesse die demokratische oder aristokratische Tendenz der Antragsteller. Kein Project, wohl aber ein Directive gebendes Princip liegt hingegen in den von den Reformfreunden aufgestellten Sätzen vor, und zwar nicht Directive gebend in demokratischem oder aristokratischem Sinne, sondern innerhalb des Gegensatzes zwischen „erweitertem Landtag“ und Steuerkörper, auf erstere Combination als die allein zweckmässige und segensreiche hinweisend. Dass ein „erweiterter Landtag“ auch in durchaus aristokratischem Sinne construiert gedacht werden kann, bedarf wohl kaum eines besonderen Nachweises, schon die obige Skizze dürfte genügen, um zu zeigen, wie wenig demokratische Nivellirungstendenz dabei vorzuwalten braucht; das aber ist's nicht, das uns gegenwärtig beschäftigt, nicht das „Wo hinaus“ der Zukunft, sondern das „Wie, auf welchem Wege“ erhalten wir unser Verfassungsrecht auch für die Zukunft, das war und ist die Frage, die uns allein vorschwebte. Nicht die materiellen Interessen des Landes, die Herrn v. Samson ausschliesslich zur Reform veranlassen, nicht diese allein waren es, die uns zu auf Verfassungsreform abzielenden Ideen nöthigten, sondern in erster Reihe die, unserer Meinung nach, innormal gewordene Stellung unseres verfassungsmässigen Landesrechts gegenüber dem Reich. Von Hause aus

dazu bestimmt, einem höheren Culturzustande zu genügen, lief unser Landesrecht Gefahr, überholt zu werden von den inzwischen in reicher Fülle dem Reiche zu Theil gewordenen Institutionen des modernen Staatsrechts. Dieser Thatsache gegenüber hielten wir uns für verpflichtet, nicht allein uns nicht überholen zu lassen, sondern auch den Vorsprung zurückzugewinnen, den wir früher stets behauptet, verpflichtet im wahren Sinne unserer Privilegien, die dem Lande bestätigt wurden in der Voraussetzung, dass die Provinzen in Würdigung der mit den von Neuem bestätigten Rechten auch neu übernommenen Pflichten ihre Ehre daran setzen würden, dem weiten Reich, dem sie als ein neues Glied eingefügt wurden, voranzustehen in Treue, Bildung und Cultur. Dieser, ich möchte sagen privilegienmässige Charakter der reformatorischen Idee brachte es mit sich, dass sie sich einerseits nicht genügen lassen durfte an rein wirthschaftlichen Reformen, wie sie Herr v. Samson intendirt, weil sich hierbei zeigte, wie ich darzulegen versucht habe, dass das Landesrecht damit der Gefahr der Selbstzersetzung preisgegeben sein würde, und dass sie andererseits nicht darauf ausgehen konnte, in rascher Ueberstürzung das Gebäude zu vollenden, dass sie, mit anderen Worten, nicht um der Kürze des Processes willen ein Hinabsteigen der bevorrechteten und culturlich höher entwickelten Ritterschaft zu der Masse des Volks zu rascher Assimilirung, sondern ein allmähliges stufenweises Hinaufziehen im „Landes-Dienst“ geschulter Vertreter der anderen Stände zur Theilnahme an den Rechten und Pflichten der Verfassung intendirte, eingedenk der Privilegienpflicht, die Cultur zu mehren und nicht zu mindern. Das ist's denn auch, was die Reformfreunde davon abgehalten hat, in den von

ihnen aufgestellten Sätzen ein nur irgend skizzirtes Bild der zukünftigen Reformen zu entwerfen; man war sich dessen wohl bewusst, dass es noch mancher Spanne Zeit, auch nach etwaiger Einführung eines erweiterten Kreistages, bedürfen werde, ehe sich die Vertreter der anderen Stände in der Schule des Landes-Dienstes ihren Blick erweitert haben würden über den früher gewohnten Gesichtskreis hinaus und sich nun bewähren würden als Vertreter des Landes; bis dahin es aber Unfrieden säen hiesse, wo Frieden allein Noth thut, concrete Hoffnungen rege zu machen, die sich dergestalt in der Zukunft vielleicht nicht einmal realisiren liessen. Man war sich dessen aber auch nicht minder bewusst, dass eine Verfassungs-Reform — sollte sie lebensfähig sein und auch in Zukunft lebenskräftig gedeihen — nicht ausgehen könne und dürfe von der liberalen Partei allein, sondern dass es ein gemeinsames Werk sein müsse, gleichermassen der Conservativen wie der Liberalen, damit, wenn auch unter Aufgabe mancher bisher hochgehaltener Principien, das richtige Mass gefunden werde dessen, was zu erstreben und zu erhalten sei, damit die Verfassung kein Parteisieg werde, der wieder wett gemacht werden kann bei wechselnder Parteiströmung, sondern eine freiwillige That der Ritterschaft, sich selbst zur Ehre und dem Lande zum Segen.

